



Fachgewerkschaft der Gymnasiallehrerinnen und -lehrer in Sachsen-Anhalt

Informationen aus der Geschäftsstelle

Merseburg, 29.04.2011

Regelaltersgrenze und Pensionsbezug Schließung einer ab dem 01.01.2012 entstehenden Rentenlücke

Infolge der Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung entsteht eine Lücke in der Altersversorgung bei den Beamten der Geburtsjahrgänge ab 1947, die Ansprüche auf eine Altersversorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung und auf eine Beamtenversorgung besitzen, da die beamtenrechtliche Regelaltersgrenze (§ 39 Abs. 1 Beamten-Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt - Landesbeamten-Gesetz (LBG LSA) -) bisher nicht entsprechend angehoben wurde.

Diese Rentenlücke wird jedoch rechtzeitig durch eine landesgesetzliche Regelung für den Personenkreis geschlossen, der mit Erreichen der beamtenrechtlichen Regelaltersgrenze gemäß § 39 Abs. 1 LBG in den Ruhestand tritt und eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beanspruchen kann, diese wegen der Anhebung der Regelaltersgrenze erst zu einem späteren Zeitpunkt erhält. Nach § 9 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - BesVersEG LSA -, das als Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt (BesNeuRG) vom 8. Februar 2011 (GVBl. S. 68) zum 1. April 2011 in Kraft tritt, kann in diesen Fällen auf Antrag der Ruhegehaltssatz vorübergehend erhöht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind;

- die Erfüllung der Wartezeit für die Inanspruchnahme einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Umfang von mindestens 60 Versicherungsbeitragsmonaten,
- das Erreichen der Altersgrenze nach § 39 LBG LSA,
- das Unterschreiten der nach § 14 Abs. 1, § 36 Abs. 3 Satz 1, § 66 Abs. 2 und § 85 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes berechneten Ruhegehaltssatzes von 66,97 v. Fi. (derzeit noch 70 v. H.); aufgrund der schrittweisen Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes sind derzeit noch die Regelungen des § 69 e Abs. 2 und 3 BeamtVG zu berücksichtigen,
- kein Bezug von Einkünften im Sinne des § 53 Abs. 7 BeamtVG, die regelmäßig € 400,00 überschreiten.

Die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes entfällt spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem die gesetzliche Regelaltersgrenze nach §§ 35 oder 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht wird.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass von dieser Regelung nicht die Beamtinnen und Beamten erfasst sind, die die Antragsaltersgrenze nach § 40 LBG LSA nutzen bzw. bei der Beantragung der Altersteilzeit in Anspruch genommen haben. Eine Schließung der Rentenlücke ist in diesen Fällen nicht geboten, da dieser Personenkreis bewusst von der Möglichkeit eines frühzeitigen Eintritts in den Ruhestand Gebrauch macht und sich somit auch über die Entstehung der Rentenlücke im Klaren ist. Dies gilt auch für den vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand von Schwerbehinderten.

Klarstellend ist anzumerken, dass auch die bisher geltenden Regelungen des früheren § 14 a Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) und des bisherigen § 4a LBesG für diesen Personenkreis keine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes vorsahen und dies von der Rechtsprechung nicht beanstandet wurde.